Bibliothek
Halle (S.), Leninallee 22

GESETZBLATT
der Deutschen Demokratischen Republik

1969 | Berlin, den 24. Januar 1969 | Teil II Nr. 6

Inhalt

Tag		Seite
6.12. 68	Verordnung über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen	61

Verordnung über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen

vom 6. Dezember 1968

I. Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Vollstreckung wegen Geldforderungen nach § 4, die den Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen gegenüber Bürgern, Betrieben der privaten Wirtschaft und juristischen Personen außerhalb des Bereiches der sozialistischen Wirtschaft zustehen.

(2) Die Bestimmungen über die Vollstreckung wegen Geldforderungen aus Entscheidungen bzw. Festsetzungen der Gerichte und Staatlichen Notariate werden nicht berührt.

§ 2 Verantwortung für den Einzug der Geldforderungen

(1) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, die örtlichen Räte und die Leiter der staatlichen Einrichtungen sind' für den vollständigen und termingerechten Einzug aller dem Staatshaushalt zustehenden Geldforderungen in ihrem Bereich verantwortlich. Sie haben die vollständige Erfassung und Geltendmachung der Geldforderungen zu gewährleisten sowie alle geeigneten Maßnahmen zum termingerechten Einzug der Geldforderungen zu veranlassen.

(2) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, die örtlichen Räte sowie die Leiter der juristisch selbständigen staatlichen Einrichtungen legen fest, welche Mitarbeiter befugt sind,

— Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen zu stunden bzw. eine ratenweise Tilgung zu bewilligen
— nach erfolgter Mahnung des Schuldners die Vollstreckung gemäß dieser Verordnung zu beantragen.

§3 Vollstreckungsberechtigte Organe

(1) Die Räte der Kreise sind zur Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen berechtigt. Die Räte der Kreise können durch Beschluß den Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bzw. den Räten der Stadtbezirke auf deren Antrag das Recht zur Vollstreckung im vollen oder begrenzten Umfange übertragen.

(2) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, die Deutsche Post und die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik sind wegen der in ihrem Bereich einzuziehenden Geldforderungen zur Vollstreckung in Bargeld und Geldforderungen des Schuldners berechtigt.

(3) Das Ministerium des Innern ist wegen der in seinem Bereich einzuziehenden Geldforderungen zur Vollstreckung in Geldforderungen des Schuldners berechtigt.

(4) Der Minister der Finanzen kann anderen zentralen Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen das Recht zur Vollstreckung wegen Geldforderungen durch Anordnung übertragen.

(5) Die Vollstreckung wird durch die Vollstreckungsstellen der vollstreckungsberechtigten Organe durchgeführt.

(6) Die Vollstreckung aus Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichts erfolgt auf der Grundlage der hierfür geltenden speziellen Rechtsvorschriften.

§4 Vollstreckbare Geldfordcrungen

(1) Vollstreckbare Geldforderungen sind:

1. Steuern, Abgaben, Bodennutzungsgebühren, Zölle und andere gesetzlich festgelegte Abführungen an den Staatshaushalt
2. staatliche Verwaltungsgebühren, Gebühren für die Benutzung von Anlagen, für die Anerkennung, die Gestattung sowie für sonstige Leistungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen
3. Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und zu anderen Pflichtversicherungen, einschließlich der Unfallumlage
4. Ordnungsstrafen, Ordnungsgelder, Geldbußen, Zwangsgelder, einschließlich der Ordnungsstrafen und Zwangsgelder, die durch das Staatliche Vertragsgericht ausgesprochen werden
5. Kosten und Auslagen, die den Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen zu erstatten sind; einschließlich der Kosten und Auslagen des Staatlichen Vertragsgerichts
6. Mehrerlöse aus Preisüberschreitungen, einschließlich der Mehrerlöse nach § 170 Abs. 3 StGB